

BESPRECHUNGSBELEG

90

aus Schweiz Juristen - ZeitungJahrgang: 1960 Nr. 1. März

Barth, Karl: Briefe an einen Pfarrer in der Deutschen Demokratischen Republik. 3. Aufl. (Zollikon 1958. Evangelischer Verlag AG.)

Fischer, Martin: Obrigkeit 105 S. (Berlin/West. Käthe Vogt Verlag.)

Nachdem die Schrift des Berliner Bischofs *Dibelius* «Obrigkeit?» die Legitimität der ostzonalen Diktatur, genannt «Deutsche Demokratische Republik», in Frage gestellt hat, seien hier zwei kleine Schriften ob ihrer rechtsphilosophischen Aspekte angezeigt, die den gegenteiligen Standpunkt verfechten (leider ist die Entgegnung von Bischof *Dibelius* nicht greifbar, da sie

nur als private Drucksache verbreitet und hernach zurückgezogen wurde — über diese Auseinandersetzung orientiert einläßlich das deutsche Nachrichtenmagazin «Der Spiegel», Nr. 46 vom 11. November 1959). *Karl Barth* und der prominente Barthianer *Martin Fischer* belegen in ihren Schriften wiederum jene theologische Position, von der aus schlechthin jede Staatsmacht als Obrigkeit im paulinischen Sinne erscheinen muß. Aus dieser Sicht heraus wird dem Christen nur der Widerstand in der einzelnen konkreten Situation als berechtigt zugebilligt, nicht aber ein Widerstand gegenüber dem Staat als der gottgewollten Obrigkeit. *Fischer* sagt dies so: «Ein Nein zu konkreten Unternehmungen der Obrigkeit muß aber noch immer ein Ja gegenüber der Funktion der Obrigkeit zum Grund haben» (a.a.O. 39). Daß dieses Nein nicht nur etwa im Osten, sondern auch im Westen ausgesprochen werden kann, zeigt der Fall des Theologen *Gustav W. Heinemann*, der sich mit den Behörden der Deutschen Bundesrepublik und der Kirche entzweit hat und dem *Fischers* Schrift demonstrativ zugeeignet ist. Eindringlich weisen *Barth* und *Fischer* nach, daß es nicht angeht, aus dem Evangelium irgendeinen staatspolitischen Entwurf abzuleiten oder gar einen bestimmten Staat als «christlich» zu legitimieren, nur weil er sich mit christlichen Kirchen solidarisch erklärt hat. Damit entfallen einmal mehr wesentliche Stücke einer christlich motivierten Naturrechtskonzeption als theologisch nicht haltbar. Das ist für den Juristen an dieser theologischen Disputation der bemerkenswerteste prinzipielle Aspekt. Wer selbst Barthianer ist, wird dieser Konklusion vorbehaltlos zustimmen; wer es nicht ist, wird diesen beiden Beiträgen zum Problem des Widerstands wider die Staatsgewalt ihr hohes Gewicht doch wohl kaum absprechen können.

Dr. *Manfred Kuhn*, Rechtsanwalt (Zürich)